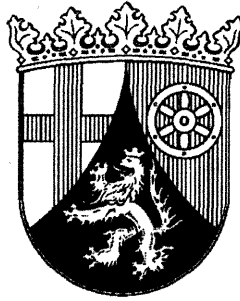


Aktenzeichen:  
S 15 R 208/21



Verkündet am:  
05.12.2022

gez.

...,  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# SOZIALGERICHT MAINZ

IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

Verfahren	Verfahren
Aktensprache	Verfahren
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bad Kreuznach	
09. JAN. 2023	
Erteilt	Fristen + Termine
	Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: DGB Rechtsschutz GmbH, -Büro Bad Kreuznach-,  
Salinenstraße 37, 55543 Bad Kreuznach

gegen

- Beklagte -

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Mainz auf die mündliche Verhandlung vom  
5. Dezember 2022 durch

die Richterin am Sozialgericht ... die  
ehrenamtliche Richterin ...  
den ehrenamtlichen Richter ...

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 27.10.2020 in Gestalt des Wider-  
spruchsbescheides vom 16.06.2021 wird aufgehoben. Die Beklagte

wird verurteilt, dem Kläger zwei individuell angepasste Fußbettungseinlagen für dessen Arbeitssicherheitsschuhe zu gewähren.

2. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.
3. Die Berufung wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von orthopädischen Schuheinlagen.

Der am ... geborene Kläger hat den Beruf des Betriebsschlossers erlernt und ist nach einem Studium der Wirtschaftstechnik langjährig als technischer Angestellter in der Arbeitsvorbereitung innerhalb der Produktion eines Kunststoffspritzguss- und Werkzeugbauunternehmens, der ... KG, tätig. Es handelt sich um eine überwiegend sitzende Tätigkeit am PC wobei gelegentlich auch die Überwachung der Produktion eine Rolle spielt. Die Arbeitshaltung erfolgt zu 70 Prozent im Sitzen.

Am 15.10.2020 beantragte der Kläger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form von orthopädischen Einlagen für Arbeitssicherheitsschuhe. Mit Bescheid vom 27.10.2020 wurde dieser Antrag von der Beklagten abgelehnt, da die Erwerbsfähigkeit des Klägers nach den Feststellungen des Beratungsärztlichen Dienstes nicht erheblich gefährdet oder gemindert sei, weil er in der Lage sei, seine Beschäftigung als technischer Angestellter weiterhin auszuüben.

Mit seinem Widerspruch vom 04.11.2020 machte der Kläger geltend, es liege bei einer Größe von 1,84 m und einem Gewicht von 162 kg ein Body-Maß-Index von 47,85 und damit starkes Übergewicht vor. Er leide an einem linksseitigen Beckenschiefstand sowie einem beidseitigen Knick-Senk-Spreizfuß. Sein behandelnder Orthopäde K. beschreibe bei den Füßen eine Abflachung des Längs- und Quergewölbes sowie einen Rückfußvalgus, also ein nach innen Kippen der Füße. Hinzu

komme die an der linken Hüfte erfolgte Teilendoprothese. Dauerhaftes Gehen und Stehen sei ihm nicht möglich und solle zur Schonung vermieden werden.

Am 06.11.2020 erfolgte die Implantation einer Hüft-Totalendoprothese links. Vom 23.11.2020 bis 18.12.2020 absolvierte der Kläger eine orthopädische Rehabilitationsmaßnahme im Rehazentrum ... GmbH in ... Im Reha-Entlassungsbericht vom 13.01.2021 wurde unter den Diagnosen Coxarthrose links, Zustand nach Implantation einer Hüft-TEP links am 06.11.2020, Adipositas per magna und arterielle Hypertonie ein vollschichtiges Leistungsvermögen für die zu-letzt ausgeübte Tätigkeit angenommen. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben seien derzeit nicht erforderlich.

Auf Anforderung der Beklagten legte der behandelnde Orthopäde den Befundbericht vom 29.03.2021 vor in dem beschrieben wurde, dass dem Kläger krankheitsbedingt kein dauerhaftes Stehen oder Gehen mehr möglich sei. Aktuell liege eine Therapie mittels Einlagenversorgung für Konfektionsschuhe vor. Am Fuß wurde eine Abflachung des Längs- und Quergewölbes, im Gang noch kompensiert, Rückfußvalgus, Aufrichtung in Varusachse beim Zehenspitzenstand beidseits beschrieben. Um eine langfristige Verbesserung des Beschwerdebildes zu erzielen und somit einen Verlust der Leistungsfähigkeit zu vermeiden, sei eine Ausstattung mit orthopädischen Einlagen aus medizinischer Sicht dringend notwendig. Am 04.04.2021 übersandte der Kläger den Kostenvoranschlag der ...GmbH vom 22.03.2021 wonach für ein Paar Arbeitssicherheits-schuheinlagen 170,55 Euro zu zahlen seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.06.2021 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen. Auf Grundlage der Diagnosen Zustand nach Hüft-Totalendoprothese links bei Coxarthrose, Adipositas per magna, minimaler Beckenschiefstand links und Knick-Senk-Spreizfuß beidseits könne keine erhebliche Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit angenommen werden. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA-BV) i.V.m.

der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 sei der Arbeitgeber verpflichtet dem Kläger dessen gesundheitlichen Erfordernissen entsprechendes Schuhwerk respektive Bettungseinlagen zur Verfügung zu stellen.

Mit seiner Klage vom 05.07.2021 verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Seine Tätigkeit sei mit häufigem Gehen und Stehen verbunden, da er die Maschinen sowie die daran arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beobachten müsse. Arbeitgeberseitig sei das Tragen von Sicherheitsschuhen ausdrücklich vorgeschrieben. Die Arbeitssicherheitsschuhe selbst würden vom Arbeitgeber gestellt. Hierbei handle es sich allerdings um Standard-Sicherheitsschuhe, die den Bedürfnissen des Klägers nicht gerecht würden. Bei einer individuellen Anpassung des Schuhwerks, um den Beruf weiter ausüben zu können, müsse die Beklagte leisten. Der Arbeitgeber müsse keine orthopädischen Bettungseinlagen zur Verfügung stellen, er müsse lediglich ein „individuelles Passen“ der Schuhe durch Zurverfügungstellung der richtigen Schuhgröße gewährleisten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 27.10.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 16.06.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Kostenübernahme für orthopädisch individuell angefertigte Bettungseinlagen zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich im Wesentlichen auf die getätigten Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens bei dem Orthopäden und Chirurgen Dr. S. In seinem Gutachten vom 13.03.2022 führte dieser aus, der Kläger leide unter degenerativen Veränderungen im Bereich von Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäule bei offensichtlich klinisch intermittierender schmerzhafter Wirbelsäulensymptomatik, initialen Zeichen einer oberen Sprunggelenkchondropathie bei Überlastung durch Fußfehlstellung im Sinne des Knick-Senk-Fußes und initialer Spreizfußdeformität bei initialen Zeichen der Zehenfehlstellung und initial degenerativen Veränderungen im Bereich der Großzehen beidseits. Durch die Verordnung von orthopädischen Maßbettungseinlagen könne eine erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers abgewendet werden. Dies gelte für beide Füße und Fußgelenke. Lediglich ergonomische Einlagen seien unzureichend, die Verordnung von orthopädischen Maßbettungseinlagen sei zwingend erforderlich.

Mit sozialmedizinischer Stellungnahme vom 31.03.2023 hat die Beratungsärztin der Beklagten, Dr. A., ausgeführt, dass die Feststellung einer erheblichen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht nachvollzogen werden könne. Aus der Betrachtung der ausführlichen körperlichen Untersuchungsbefunde, insbesondere des muskelskelettalen Systems, lasse sich keine höhergradige Funktionseinschränkung entnehmen. In der durchgeführten und röntgenologischen Untersuchung stelle der Sachverständige lediglich beginnende Zeichen einer Spreizfußdeformität als auch degenerative Veränderungen im Bereich der Großzehen fest. Bei diesen Veränderungen handle es sich durchaus um alterstypische Veränderungen. Es lägen keinerlei wissenschaftliche Studien vor, die bei den genannten Fußdeformitäten ein tatsächliches Erfordernis begründen könnten. Das maßgefertigte orthopädische Einlagen Funktionseinschränkungen im Bereich der Wirbelsäule in irgendeiner Form positiv beeinflussen würden, sei nicht wissenschaftlich belegt. Unstreitig sei, dass der Arbeitgeber für die Tätigkeit geeignete Arbeitssicherheitsschuhe zur Verfügung stellen müsse. Wenn die Arbeitsbedingungen der Gestalt seien, dass ein Mitarbeiter einen großen Teil seiner Arbeitszeit auf harten Betonböden stehen oder

gehen müsse, so müsse der Arbeitgeber Arbeitssicherheitsschuhe mit einer entsprechenden industriell gefertigten ergonomischen Einlage, kompatibel zum Sicherheitsschuh, die eine Dämpfung und Entlastung für den Fuß darstellen, auswählen. Die Arbeitssicherheitsschuhe renommierter Hersteller würden eine Vielfalt passender Sicherheitsschuheinlagen für das jeweilige Einsatzgebiet anbieten. Diese Einlagen würden nicht nur die Belastung durch das Körpergewicht auf harten Böden dämpfen, sondern würden auch bei der „Schuhe tragenden Weltbevölkerung“ die im Laufe des Lebens eintretende Abflachung der Fußgewölbe unterstützen. Aus arbeitsmedizinischer Sicht seien solche Einlagen beim Kläger völlig ausreichend. Eine zwingende Notwendigkeit für individuell gefertigte orthopädische Einlagen ergebe sich aus den Argumenten des Sachverständigen nicht.

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 07.08.2022 hat Dr. S. ausgeführt, es müsse nicht nur der aktuelle Untersuchungsbefund bewertet werden, sondern auch die zukünftige Entwicklung der Füße bei gleichbleibender Belastung und unzureichender Versorgung. Dies lasse keine andere als die getroffene Entscheidung zu.

Im Rahmen der am 14.11.2022 durchgeführten mündlichen Verhandlung ist ein Vorgesetzter des Klägers, Herr F., als Zeuge vernommen worden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung sowie der Beratung.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 27.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.06.2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

1. Der Kläger begehrt nicht die Kostenerstattung, sondern die Gewährung der orthopädisch angepassten Arbeitsschuheinlagen. Er erhebt damit keine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz - SGG), sondern macht mit einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG) schon wegen des der Beklagten zukommenden Auswahlermessens bei der konkreten Leistungserbringung (§ 13 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - SGB VI -) seinen Anspruch auf orthopädische Hilfsmittel geltend und überlässt zulässigerweise die Spezifizierung der Leistung und die Art der Gewährung (Anschaffung bzw. Kostenerstattung; Art der Einlagen) der Entscheidung der Beklagten. Dies ist zulässig und zumindest dann nicht zu beanstanden, wenn – wie hier – kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass die Beteiligten über die Auswahl streiten werden (vgl. BSG, Urteil vom 03.11.1999 - B 3 KR 16/99 R -, juris Rn. 12).

2. Eine Leistungspflicht der Beklagten nach § 14 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) scheidet vorliegend aus. Da die Beklagte als „erstangegangener“ Leistungsträger den Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an einen aus ihrer Sicht zuständigen anderen Rehabilitationsträger weitergeleitet hat, war sie zwar gehalten, das Begehren nicht nur auf ihre originäre Zuständigkeit hin, sondern auch unter allen sonstigen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und bei Erfüllung der einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen zu erfüllen. Eine solche Zuständigkeit außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung ist hier aber nicht ersichtlich. Die Einlagen sollen allein für die beruflich benötigten Arbeitssicherheitsschuhe angeschafft werden, da für den privaten Gebrauch bereits Einlagenversorgung besteht, steht eine Zuständigkeit der Krankenkasse hier nicht im Raum. Aufgrund der Zuständigkeit der Beklagten (Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen des § 10 SGB VI durch den Kläger; s.u.) ist der Bundesagentur für Arbeit (BA) gem. § 22 Abs. 2 S. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) die Erbringung von allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 112 Abs. 1 und §§ 113 ff. SGB III) an den Kläger untersagt (vgl. Schmidt-De Caluwe in NK SGB III, 5. Aufl. § 22 Rn. 56). Leistungen der BA an den Arbeitgeber

des Klägers nach § 46 Abs. 2 SGB III, der allein anspruchsberechtigt ist (vgl. Kador in NK a.a.O. § 46 Rn. 4), sind nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Eine Beiladung weiterer Leistungsträger als mögliche Leistungsverpflichtete kam daher nicht in Betracht. Ebenso wenig war der Arbeitgeber des Klägers notwendig im Sinne des § 75 Abs. 2 SGG beizuladen, da die Notwendigkeit einer einheitlichen Entscheidung (§ 75 Abs. 2 Alt 1 SGG) nicht gegeben ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn durch die Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis zugleich in die Rechtssphäre eines Dritten unmittelbar eingegriffen wird. Notwendig ist die Identität des Streitgegenstandes in Verhältnis beider Hauptbeteiligter zu dem Dritten und es reicht nicht aus, wenn lediglich die tatsächlichen Verhältnisse eine einheitliche Entscheidung erfordern (vgl. BSG, Urteil vom 24.10.2013 - B 13 R 35/12 R -, juris Rn. 17). Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Ob dem Kläger ein Individualanspruch gegen die Beklagte zusteht, ist unabhängig davon zu entscheiden, ob ein Anspruch des Klägers gegen seinen Arbeitgeber besteht. Die vorliegende Entscheidung über das streitige Rechtsverhältnis greift nicht zugleich unmittelbar in die Rechtssphäre des Dritten - hier des Arbeitgebers - ein. Unmittelbar ist ein solcher Eingriff nämlich dann nicht, wenn der Dritte - wie hier - nur durch die Beurteilung von Vorfragen, die sämtlich nicht an der Rechtskraft teilnehmen, betroffen sein könnte. Eine unechte notwendige Beiladung (§ 75 Abs. 2 Alt 2 i.V.m. Abs. 5 SGG) kommt schon von vornherein nicht in Betracht, da eine Verurteilung des Arbeitgebers von der gesetzlichen Regelung nicht ermöglicht wird (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.03.2016 – L 6 R 504/14 –, Rn. 19 - 20, juris).

3. Dem Kläger steht - abweichend von seinem Antrag - ein Anspruch gegen die Beklagte auf Ausstattung mit orthopädisch maßgefertigten Arbeitsschuheinlagen nicht als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 9, 16 SGB VI i.V.m. § 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 SGB IX, sondern als medizinische Rehabilitationsleistung gemäß § 15 SGB VI i.V.m. § 42 Abs. 2 Nr. 6 und § 47 SGB IX zu. Er erfüllt die Voraussetzungen für die Leistungen nach den §§ 9 ff. SGB VI. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger die orthopädischen Einlagen zu verschaffen. Eine vorrangige Leistungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht.



Die gesetzliche Rentenversicherung erbringt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VI Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen, um 1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und 2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wiederinzugliedern. Nach § 9 Abs. 2 SGB VI können diese Leistungen erbracht werden, wenn die persönlichen (§ 10 SGB VI) und versicherungsrechtlichen (§ 11 SGB VI) Voraussetzungen dafür erfüllt und die Leistungen nicht nach § 12 SGB VI ausgeschlossen sind. Dies ist vorliegend der Fall. Der Kläger fällt in den persönlichen Anwendungsbereich (§ 10 SGB VI), da seine Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit bzw. körperlicher Behinderung jedenfalls erheblich gefährdet ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

Bei der Prüfung der Erwerbsfähigkeit ist auf die Fähigkeit des Versicherten abzustellen, seinen bisherigen Beruf oder seine bisherige Tätigkeit weiter ausüben zu können. Die Erwerbsfähigkeit ist gefährdet, wenn aufgrund einer Krankheit oder Behinderung die Gefahr einer Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht. Jedwede krankheits- oder behinderungsbedingte Gefährdung der Erwerbsfähigkeit genügt allerdings nicht, um einen Anspruch auf eine Teilhabeleistung zu begründen. Die Gefährdung muss vielmehr erheblich sein und damit entweder einen solchen Schweregrad haben, dass mit dem Eintritt einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zu rechnen ist oder progredienter Art sein, sodass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes und hierdurch bedingt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit droht. Diese Gefahr darf sich nicht erst in unbestimmter Zukunft realisieren, sondern muss in absehbarer Zeit bevorstehen. Ferner darf die Erkrankung nicht nur vorübergehend sein, sondern es muss aufgrund des Krankheitsbildes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von gewisser Dauer drohen, die insbesondere nicht durch ambulante ärztliche oder Krankenhausbehandlung abwendbar (vgl. auch § 13 Abs. 2 Nrn. 1 und 2

SGB VI) sein darf (vgl. Günniker in Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB VI, K § 10 Rn. 8 f).

Der Kläger hat den Beruf des Betriebsschlossers erlernt und ein Studium der Wirtschaftstechnik abgeschlossen und ist als technischer Angestellter in der Produktion eines Kunststoffspritzguss- und Werkzeugbauunternehmens tätig. Sein Arbeitsplatz ist vornehmlich zu ca. 70 Prozent am Schreibtisch in sitzender Position, in einem in der Produktionshalle gelegenen Büro und zu ca. 30 Prozent in der Produktionshalle, in der die Pflicht besteht Arbeitssicherheitsschuhe zu tragen.

Bei ihm liegt eine Krankheit (hier regelwidriger Körperzustand) bzw. eine Behinderung (hier Abweichung der körperlichen Funktion von dem für das Lebensalter typischen Zustand für länger als 6 Monate) von Seiten der Sprunggelenke und Füße, sowie der Wirbelsäule in Kombination mit Adipositas per magna vor. Dies hat der behandelnde Orthopäde K. in seinem Befundbericht vom 29.03.2021 dargelegt und dies wurde auch von dem Sachverständigen Dr. S. im Gutachten vom 13.03.2022 aufgezeigt.

Aus der Knickfußkomponente mit verstärkter Valgusstellung des Calcaneus resultiert eine Fehlbelastung für das obere Sprunggelenk und vorwiegend den Mittel- und Vorfußbereich. Dies zeigt sich in den initialen degenerativen Veränderungen in diesem Bereich. Sowohl die klinischen als auch die röntgenologischen Veränderungen sind derzeit zwar in einem initialen Stadium der Veränderung, es ist zur Überzeugung der Kammer allerdings davon auszugehen, dass bei weiterbestehender Fehlbelastung im Rahmen des Arbeitsprozesses die Beschwerdesymptomatik verschlimmert wird, da sowohl der klinische als auch der objektivierbare degenerative Befund progredient ist. Erschwerend kommt das doch erheblich über der Norm liegende Gewicht des Klägers hinzu, welches ein Fortschreiten der Erkrankung beschleunigt und unter Zugrundelegung des Lebensalters des Klägers regelmäßig nicht spontanen vermindert werden kann.

Der Kläger berichtete, dass bei längerem Gehen und Stehen von Seiten beider Füße und Fußgelenke immer stärkere Schmerzen im Bereich der Ferse mit Ausstrahlung in den Vorfußbereich auftreten. Hinzu komme ein Unsicherheitsgefühl beim Gehen und Stehen im Sinne eines Abknickvorgangs. Bei der klinischen Untersuchung durch Dr. S. war im Stand eine ausgeprägte Knick-Senk-Fuß Deformität rechts deutlicher als links mit Abflachung des medialen Längsgewölbes sowie eine diskrete Vorfußspreizung ebenfalls links deutlicher als rechts mit Abflachung des vorderen Quergewölbes zu erkennen. Des Weiteren eine Rückfußvalgusstellung sowie ein Hallux rigidus und eine die Zehenbeweglichkeit einschränkende Hammerzehendeformität im Bereich des Vorfusses. Diese sich als Krankheit bzw. Behinderung darstellende Situation gefährdet die Erwerbsfähigkeit des Klägers auf Dauer erheblich. Der Sachverständige Dr. S. hat zwar dargelegt, dass bislang nur initiale Veränderungen im Bereich der Füße bestehen, aber mit einer schmerzbedingten Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers und in der Folge mit einer jedenfalls drohenden Minderung seiner Erwerbsfähigkeit zu rechnen ist. Dass nach den Ausführungen des Sachverständigen die Beschwerdesymptomatik und damit die Gefährdung der Erwerbsfähigkeit insbesondere wegen des Gewichts des Klägers besteht, führt nach der Ursachentheorie der wesentlichen Bedingung (vgl. hierzu z.B. BSG, Urteil vom 17.02.2009 - B 2 U 18/07 R -, juris Rn. 12) nicht zu einer Ablehnung des Anspruchs, da dem Gewicht in dieser Höhe auch Krankheitswert beizumessen ist.

Bei dem Kläger kann auch voraussichtlich eine Minderung seiner Erwerbsfähigkeit durch die hier streitgegenständliche Leistung abgewendet werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI). Das Vorliegen dieser Prognose haben der behandelnde Orthopäde K. im Befundbericht vom 29.03.2021 sowie der Sachverständige Dr. S. zur Überzeugung der Kammer in zutreffender Weise bejaht. Das Tragen von individuell angefertigten Bettungseinlagen während der Ausführung der Arbeit kann zunehmende Schäden an den Füßen verhindern und schmerzbedingte Ausfallzeiten vermeiden. Dass dies auch mit regulären ergonomischen Bettungseinlagen gelingt,

wie dies die Beklagte vorgetragen hat, überzeugt die Kammer nicht. Der Kläger erfüllt auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 11 SGB VI und ein Ausschlussgrund nach § 12 SGB VI ist nicht gegeben.

Zwar hat das BSG den grundsätzlichen Vorrang von Leistungen der medizinischen Rehabilitation gegenüber Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei gleicher Leistungsgewährung innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der gesetzlichen Rentenversicherung aufgegeben (BSG v. 24.01.2013 - B 3 KR 5/12 R - BSGE 113, 40 = SozR 4-3250 § 14 Nr. 19), dennoch sind vorliegend zunächst die Leistungsvoraussetzungen für die Erbringung von medizinischen Rehabilitationsleistungen nach § 15 SGB VI i.V.m. §§ 42 ff SGB IX, insbesondere § 42 Abs. 2 Nr. 6 und § 47 SGB IX, zu prüfen, weil § 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 b SGB IX den Vorrang für den Bereich der Hilfsmittel ausdrücklich anordnet.

In § 47 Abs. 1 SGB IX wird für alle Träger von Leistungen der medizinischen Rehabilitation der Hilfsmittelbegriff einheitlich definiert (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 30.09.2015 - B 3 KR 14/14 R -, juris Rn. 11). Hiernach umfassen Hilfsmittel die Hilfen, die von den Leistungsempfängern getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erforderlich sind, um 1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen, 2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder 3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit sie nicht allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind. Entscheidend ist, ob das Mittel im Einzelfall der kranken oder behinderten Person dadurch zugutekommt, dass die Auswirkungen ihrer Krankheit oder Behinderung behoben oder gemildert werden (vgl. BSG, Urteil vom 03.08.2006 - B 3 KR 25/05 R -, juris Rn. 12; Urteil vom 18.06.2014 - B 3 KR 8/13 R -, juris Rn. 11). Bei den vom Kläger beehrten Einlagen geht es um einen unmittelbaren Behinderungsausgleich nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX und auf dem Gebiet der medizinischen Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung stellt auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit - wie im vorliegenden Fall - ein Grundbedürfnis des täglichen

Lebens nach dieser Vorschrift dar (vgl. Günniker in Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch SGB VI, K § 15 Rn. 54). Der unmittelbare Behinderungsausgleich folgt beim Kläger dadurch, dass ihm orthopädisch angepasste Bettungseinlagen zur Verfügung gestellt werden, die die „Behinderung“ im Sinne des § 47 SGB IX und des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX, also die dauerhaft regelwidrige Körperfunktion bzw. das Funktionsdefizit im Sinne des herkömmlichen rein medizinischen Behinderungsbegriffs von Seiten der Füße des Klägers (BSG, Urteil vom 30.09.2015 - B 3 KR 14/14 R - juris Rn. 19) ausgleicht. Allein orthopädische Maßbettungseinlagen können abgestimmt auf die aufwendige Anatomie des Fußes die bestehenden Schmerzen beim Gehen und Stehen verringern und eine weitere Verschlechterung verhindern. Die Kammer schließt sich diesbezüglich, wie bereits oben ausgeführt, Dr. S. und Herrn K. an. Die Gewährung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation an den Kläger nach diesen Vorschriften scheidet auch nicht aus, weil orthopädische Maßbettungseinlagen einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens darstellen und damit von der Versorgung ausgenommen wären, da es sich um für die speziellen Bedürfnisse kranker und behinderter Menschen entwickelte und so benutzte Gegenstände handelt.

Eine vorrangige Verpflichtung des Arbeitgebers auf Gewährung von individuell angefertigten Schuhbettungseinlagen besteht nicht. Zwar ist es grundsätzlich richtig, dass es nicht die Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherungsträger ist, eine mangelnde ergonomische Grundausstattung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber auszugleichen (vgl. SG Dresden, Urteil vom 29.03.2010 - S 24 R 157/08 -, juris; SG Frankfurt (Oder), Urteil vom 12.06.2013 - S 29 R 303/12 -, juris) und dass sich aus den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, hier der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV) Handlungsanleitungen für die sicherheitstechnischen und ergonomischen Anforderungen für die Gestaltung der Arbeit ergeben (vgl. hierzu: Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.03.2016 – L 6 R 504/14 –, Rn. 29, juris).

Nach § 1 Abs. 1 PSA-BV hat der Arbeitgeber persönliche Schutzausrüstung zu stellen. Nach § 2 Abs. 1 PSA-BV darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Beschäftigten entsprechen. Arbeitsmittel entsprechen den ergonomischen Gestaltungskriterien, wenn sie den physischen und psychischen Gegebenheiten des Menschen so angepasst sind, dass einseitige, zu hohe Belastungen vermieden werden. Auch wenn man den Arbeitgeber hiernach als verpflichtet ansehen würde, dem Kläger an dessen gesundheitlichen Zustand angepasste Einlagen zu gewähren, liegt die Ursache der Gefährdung der Erwerbsfähigkeit des Klägers in seiner Behinderung/Erkrankung, daher ist es die Aufgabe der Beklagten als Träger der Rentenversicherung, ihm maßgefertigte Einlagen für seinen konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung ist nicht zulässig, da der Berufungsstreitwert von 750,00 Euro nicht erreicht wird und auch keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind gemäß § 144 Abs. 1 SGG. Die Berufung war auch nicht zuzulassen, da Zulassungsgründe im Sinne von § 144 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form oder zum Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz ([www.lsg.rp.de](http://www.lsg.rp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerde soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

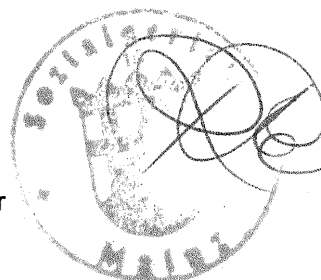
Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

gez.

...

Beglaubigt

gez. ...  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.